

## Richtlinien zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Gerolstein

Der Stadtrat Gerolstein hat in seiner Sitzung am 08.06.2006 folgende Richtlinien zur Förderung des Vereinslebens in der Stadt Gerolstein beschlossen:

### § 1 Allgemeines

In partnerschaftlicher Zusammenarbeit will die Stadt Gerolstein mit diesen Richtlinien das Leben aller Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in der Stadt Gerolstein haben, nach besten Kräften fördern.

Die Stadt stellt jährlich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten im Haushaltsplan Mittel zur Förderung des Vereinslebens bereit. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur. Bei Förderungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 750,00 Euro entscheidet der Stadtbürgermeister. Der zuständige Ausschuss ist in der nächsten Sitzung hierüber zu informieren.

Die Förderung wird gewährt in der Erwartung, dass die Vereine öffentliche Veranstaltungen mitgestalten, ohne hierfür eine finanzielle Entschädigung zu erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

### § 2 Art der Förderung

Die Hilfe und Unterstützung der Stadt für die örtlichen Vereine kann praktischer Art sein, etwa durch Bereitstellung von Räumlichkeiten und Sachleistungen und/oder durch die Gewährung von Zuschüssen.

### § 3 Zuschussfähige Vorhaben

Die Stadt gewährt finanzielle Zuwendungen für folgende Zwecke und Maßnahmen:

1. für bauliche Investitionen,
2. für die Anschaffung von Sport- und Spielgeräten, Musikinstrumenten, Büchereinventar, Uniformen etc.
3. für die Jugendarbeit

## § 4

## Umfang und Höhe der finanziellen Förderung

Der Zuschuss der Stadt beträgt höchstens 2.500,-- € der anerkannten zuschussfähigen Kosten. Als zuschussfähige Kosten gelten die im Rahmen der Förderung durch das Land oder den Kreis anerkannten Kosten, ansonsten bei Baumaßnahmen die nachgewiesenen reinen Baukosten ohne Nebenkosten (Gebühren, Honorare etc.). Der Zuschussbetrag wird auf volle 10-Euro-Beträge auf- oder abgerundet.

## § 5

## Zuschussanträge

Zuschussanträge sind bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr einzureichen.

## § 6

## Verwendungsnachweis und Auszahlung

Innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung ist ein Verwendungsnachweis mit quittierten Belegen vorzulegen. Erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird der Förderbetrag ausgezahlt.

## § 7

## Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 10. September 1990 außer Kraft.

Gerolstein, den 12. Juni 2006  
Der Stadtbürgermeister

  
Karl-Heinz Schwartz

